

Sind es mehrere Mieter, so bilden diese eine Mietgemeinschaft, in welcher jeder identische Rechte und Pflichten besitzt.

1) Der verbindliche Mietvertrag

a) Der gültige Mietvertrag, kommt nur schriftlich und nach erfolgtem Zahlungseingang, zwischen den im Vertrag genannten Parteien, mit beiderseitiger Unterschrift, zustande.

b) Im Vertrag sind Mieter und festgelegte Fahrer schriftlich benannt. Nur die schriftlich benannten Fahrer sind zum Führen des Fahrzeuges berechtigt. Der/Die Fahrer mit Mindestalter 23 Jahre, müssen im Besitz des Führerscheins der Klasse B (alt Klasse 3) sein und min. 3 Jahre Fahrpraxis haben.

c) Eine Überlassung des Fahrzeuges, Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht möglich.

d) Bei Rücktritt (Stornierung) vom Mietvertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn (z.B. Krankheit oder Nichtzahlung der vereinbarten Kautions-, An- und Restzahlung), sind folgende Anteile aus dem vereinbarten Mietpreis zu zahlen:

| | |
|---|-----|
| Rücktritt bis 49 Tage vor dem 1. Miettag: | 25% |
| Rücktritt bis 29 Tage vor dem 1. Miettag: | 45% |
| Rücktritt bis 14 Tage vor dem 1. Miettag: | 75% |
| Rücktritt unter 14 Tage vor dem 1. Miettag: | 85% |
| Am Tag des Mietbeginns oder nicht erfolgter Fahrzeugabnahme | 95% |

e) Der Rücktritt ist schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Stellt der Mieter einen Ersatzmieter, so entfallen die anteiligen Zahlungen. Sollte das Fahrzeug nicht abgeholt werden, so gilt dieses in jedem Fall als Rücktritt. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Mietfahrzeuges, vor dem Rückgabetermin, ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.

2) Mietpreis/Kautions

a) Grundlage des Mietpreises ist die gültige Mietpreisliste des aktuellen Jahres. Die Zahlung des vollen Mietpreises hat bis 14 Tage vor Reisebeginn zu erfolgen.

b) Die Kautions von 1.000,- € ist 7 Tage vor Reisebeginn zu überweisen oder bei der Übergabe in bar zu übergeben. Bei nachgewiesenem Abschluss einer entsprechenden Versicherung (Selbstbehalt-Reduzierung CDW), kann die Kautions bis auf 250,- € gemindert werden.

3) Versicherungsschutz

a) Das Fahrzeug ist gemäß den AKB (Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung) versichert. Dieses ist wie folgt gedeckt:

- 1.) Haftpflichtversicherung bis 100 Million pauschal
- 2.) Vollkaskoversicherung mit 1.000,- Euro SB
- 3.) Teilkaskoversicherung mit 1.000,- Euro SB (jeweils je Schadensereignis)

Zusätzlich besteht für das Fahrzeug ein In- und Auslandsschutzbrief für Europa. Nicht versichert sind Gegenstände, welche im Fahrzeug gelassen werden.

4) Übernahme/Rückgabe des Fahrzeuges

a) Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt ab 16:00 Uhr, des auf dem Mietvertrag angegebenen Datums. Die Rückgabe erfolgt bis 11:00 Uhr des im Mietvertrag vereinbarten Datums. Nur nach vorheriger Absprache ist ein Abweichen von diesen Zeiten möglich.

b) Bei der Übernahme erfolgt die Einweisung auf das Fahrzeug, der gemeinsame Abnahmecheck auf Vorschäden mit Übergabeprotokoll, die Entgegennahme der in der Servicepauschale von 125,- €/pro Anmietung enthaltenen Gegenstände, wie:

- 1) Adapterkabel 2-fach & Kabeltrommel 25 mtr.
- 2) 12 mtr. Trinkwasserschlauch (blau) mit Anschlusssteilen
- 3) Auffahrkeile (1 Paar)
- 4) Warnwesten (8 Stück vers. Größen)
- 5) Sanitärmittel für Toilette, Spezial-Reiniger Bad
- 6) 1 x 11kg Gasfüllung, Wasserfüllung
- 7) voller Kraftstofftank (Diesel)
- 8) Schutzbrief

c) Bei Rückgabe ist das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank (Diesel), mit komplett entleerten Wasser-, Abwasser- und Toilettentank, sowie gereinigtem Innenraum (auch Garage/Kennel) und Nasszelle zu übergeben.

Für nicht ausgeführte Reinigungen werden folgende Abrechnungspauschalen erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1) Innenreinigung | 175,- € |
| 2) Nasszellenreinigung | 75,- € |
| 3) Reinigung Toilette inkl. Tank | 100,- € |
| 4) Übermäßige Verschmutzungen auf Nachweis (30,-€/Std. + Material) | |
| 5) Kraftstofftank nachfüllen, Aufwand 35,- € + Kraftstoff auf Nachweis lt. Kassenbeleg | |

Besonderer Hinweis, Rauchen im Fahrzeug ist **grundsätzlich nicht** gestattet!!

Alle genannten Preise inkl. z.Z. gültiger MwSt.

5) Nutzung des Mietfahrzeuges und Nutzungsverbote

a) Die Nutzung des Mietfahrzeuges ist ausschließlich nur in der Europäischen Union (EU) erlaubt, mit Ausnahme von Zypern. Folgende Nicht-EU-Länder sind zur Bereisung freigegeben: Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz. Außerhalb der genannten Länder besteht kein Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug. Für eine Nutzung außerhalb der genannten Länder ist eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich.

b) Die Nutzung des Mietfahrzeuges ist nur gestattet, wenn zum Zeitpunkt des Fahrertritts, der/die eingetragene/n Fahrer eine in Deutschland anerkannte Fahrerlaubnis besitzt/en, **nicht** unter Alkohol- und/oder Rauschmittel-einfluss steht/-en.

c) Die Nutzung des Mietfahrzeuges zu folgenden Zwecken ist absolut untersagt:

- 1) Teilnahme an Geländefahrten, Rallies, Wettrennen, Fahrertraining und ähnlichen Nutzungen.
- 2) Die Beförderung von Kampf-, Spreng- und sonstigen Gefahrstoffen.
- 3) Die Nutzung zur Ausübung von Straftaten, Steuer- und Zollvergehen und Betäubungsmitteltransport.

Das Nichteinhalten der vorgenannten Nutzungsverbote, stellt einen Verstoß/Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Mietfahrzeuges dar.

6) Veränderungen am/im Fahrzeug

a) Der Mieter darf keine optischen oder auch technischen Veränderungen am oder im Fahrzeug vornehmen. Zu den optischen Veränderungen zählen auch: Aufkleber, Folien oder Lackierungen.

7) Wartung/Kleinreparaturen

- a)** Während der Mietdauer, sind die Kosten der laufenden Unterhaltung durch den Mieter zu tragen. Dazu zählen alle anfallenden Betriebsstoffe wie: Kraftstoff, Motoröl, alle sonstigen Hilfs- und Betriebsstoffe.
- b)** Notwendige Reparaturen, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit gewährleisten, dürfen vom Mieter bis in der Höhe von 100,- € beauftragt werden. Größere Reparaturen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Anfallenden Kosten trägt, unter Vorlage der entsprechenden Beläge und Nachweise, der Vermieter. Bei Reparaturen am Basisfahrzeug ist nach Möglichkeit eine autorisierte Vertragswerkstatt anzufahren. Gleiches gilt für Garantiereparaturen, wo in diesem Fall das Garantieheft vorzulegen ist.

8) Fürsorgepflicht/Haftung des Mieters

- a)** Der Mieter haftet bei Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten, beschränkt auf den Höchstbetrag des in der aktuellen Preisliste angegebenen Betrages je Schadensfall.
- b)** Der Mieter haftet für Schäden an den Reifen und für Motorschäden, welche durch unterlassene/vernachlässigte Kontrolle der Betriebsstoffe (Motoröl- und Kühlmittelstände).
- c)** Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtantritt die Prüfung von Öl- und Kühlmittelstand, sowie Reifendruck und Reifenbeschaffenheit durchzuführen.
- d)** Vor Antritt der Fahrt ist der Mieter verpflichtet die Dachluken und Fenster am Wohnmobilaufbau zu schließen, die Antennenanlage einzufahren, die Gasflaschen zu sichern und die Wasserpumpe abzustellen.
- e)** Für Unfallschäden unbeschränkt haftet der Mieter, wenn diese in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbei geführt sind, sowie durch Schäden bei Fahrten unter Alkohol- und Betäubungsmittel einfluss. Auch gilt die volle Haftung für Schäden, welche auf Nichtbeachtung des Verkehrszeichen 265 (Durchfahrthöhe gemäß §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO) eingeschränkte Durchfahrthöhe verursacht werden. Die volle Haftung besteht für Schäden bei Unfallflucht, Pflichtverletzung der unter Ziffer 5 und Ziffer 6 genannten Punkte oder die durch das Ladegut und unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Die gesetzliche Haftung bleibt immer erhalten.

9) Fürsorgepflicht/Haftung des Vermieters

- a)** Der Vermieter verpflichtet sich, alle Fahrzeugschäden die einen Versicherungsfall darstellen, soweit es nicht aussichtslos oder unwirtschaftlich ist, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen.
- b)** Sollte eine Leistung für den Vermieter unmöglich sein, so kann der Vermieter diese Leistung verweigern. Dies ist in dem besonderen Fall, wenn noch vor Beginn der Mietzeit das Fahrzeug durch einen Unfall oder Folgen höherer Gewalt beschädigt wurde, das die Gebrauchstauglichkeit nicht gegeben ist, und eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder der Aufwand unter Berücksichtigung des Gesamtmietpreises und Mietdauer – der Gebote Treu und Glaube in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
- c)** Sollte der Vermieter keinen Versicherungsschutz einer Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlichen Preisen erreichen, so kann er auch in diesem Fall die Leistung verweigern.
- d)** Bei Nichtleistung des Vermieters, gemäß vorgenannter Punkte b) und c), sind gegenüber dem Vermieter, jegliche Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Ausgenommen ist der nachweisliche Tatbestand der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Mieter hat Anspruch auf umgehende Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- e)** Für die Eignung des Fahrzeuges, zu dem vorgesehenen Zweck des Mieters, übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

- f)** Bei Ausfall des Fahrzeuges versucht der Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen; ansonsten wird der gezahlte Mietpreis erstattet. Für durch den Ausfall oder Beschädigungen des Fahrzeuges, die über die Leistungen des Schutzbriefes nicht im Schadensfall abgedeckt sind, kann kein Schadensersatzanspruch gestellt werden. Dazu gehören: z.B. Wartezeiten, Terminstornierungen und -verschiebungen, Urlaubsausfall und entgangene Urlaubsfreuden und alle daraus entstehenden Folgen wie Zusatz- und Folgekosten, Erkrankungen des Mieters oder der Begleiter im Urlaub können vom Vermieter nicht anerkannt werden.
- g)** Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Vermieter, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ausgeschlossen ist die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters.
- h)** Aufgeführte Haftungsbeschränkungen gelten nicht in dem Fall arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeuges oder Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle nach Vertragsschluss oder nach Übernahme des Fahrzeuges entstanden sonstigen Schäden oder Mängel des Fahrzeuges.

10) Verhalten bei Verlust von Fahrzeugpapieren/-schlüsseln und Unfällen

- a)** Bei Verlust der Fahrzeugpapiere oder Fahrzeugschlüsseln, sofern der Mieter es zu vertreten hat, so sind die Kosten der Ersatzbeschaffung inkl. Aufwand (30,-€/je Std.) des Vermieters zu tragen. Zur Kostensenkung, kann der Mieter sich auch selbst in kürzester Zeit um Ersatzbeschaffung bemühen.
- b)** Der Mieter hat bei einem Unfall, ob verschuldet oder unverschuldet, immer die Polizei zu verständigen. Es ist ein Unfallbericht zu verfassen, die Personenangaben vom Unfallgegner und dessen Versicherung aufzunehmen. Außerdem ist die Adresse der zuständigen Polizeibehörde zu notieren inkl. der Tagebuchnummer bzw. des Unfallberichtes. Gegnerische Ansprüche dürfen auf keinen Fall anerkannt werden! Wild-, Brand- und Entwendungsschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei Schadenshöhen über 75,- € auch der Polizei zu melden. Der Mieter ist in der Pflicht alle auftretenden Schäden schriftlich, möglichst mit Bildern und Skizzen zu dokumentieren. Bei Schadensereignissen über 100,-€ ist der Vermieter sofort telefonisch zu informieren.

11) Sonstiges/Gerichtsstand

- a)** Der Vermieter ist berechtigt, alle Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, welche aus der Geschäftsbeziehung hervorgehen, zu verarbeiten.
- b)** Beim Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehrs im In- und Ausland, ist die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze ausschließlich Sache des Mieters.
- c)** Für alle aus diesem Mietvertrag entstehenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen vereinbaren beide Parteien die Geltung nach deutschem Recht.
- d)** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten ist.
- e)** Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters

Stand: 01.11.2016

Ich/Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des/der Mieter